

## 56 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

### Regierungsvorlage

#### **Bundesgesetz vom XXXXXX betreffend die Übernahme der Haftung für einen Kredit eines österreichischen Bankenkonsortiums an die Jugoslawische Nationalbank**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für einen von österreichischen Kreditunternehmungen an die Jugoslawische Nationalbank zu gewährenden Kredit zuzüglich anfallender Zinsen namens des Bundes die Haftung in Form einer Garantie zu übernehmen.

§ 2. Der Bundesminister für Finanzen darf von der im § 1 erteilten Ermächtigung nur Gebrauch machen, wenn

1. der Gesamtbetrag der Haftung 40 Millionen US-Dollar oder deren Gegenwert an Kapital und 60 Millionen US-Dollar oder deren Gegenwert an Zinsen nicht übersteigt;
2. die Laufzeit des Kredites 7 Jahre nicht übersteigt;
3. die Verzinsung in inländischer Währung im Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Kredites nicht mehr als das Zweieinhalbfache des geltenden Zinsfußes für Eskontierungen der

Oesterreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184) beträgt;

4. die Verzinsung in ausländischer Währung im Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Kredites nicht mehr als das Zweieinhalbfache des zu diesem Zeitpunkt im Land der jeweiligen Währung geltenden offiziellen Diskontsatzes beträgt.

§ 3. Wird die Haftung des Bundes gemäß § 1 für eine Verbindlichkeit in einer anderen Währung als US-Dollar übernommen, so ist diese Verbindlichkeit zu dem im Zeitpunkt der Haftungsübernahme jeweils geltenden Devisenmittelkurs auf die genannten Höchstbeträge anzurechnen.

§ 4. Für die Übernahme der Haftung durch den Bund nach diesem Bundesgesetz ist vom Kreditnehmer ein Entgelt von 0,25 vH pro Jahr, berechnet von dem jeweils aushaftenden Kapitalbetrag, zu entrichten. Dieses Entgelt ist gemeinsam mit den vertraglich vereinbarten Zinsen an die kreditgewährenden Kreditunternehmungen zu zahlen und von diesen dem Bund abzuführen.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

**VORBLATT****Problem:**

Auf Grund der wirtschaftlich schwierigen Lage Jugoslawiens wurde im Rahmen einer internationalen Hilfsaktion von Österreich ein ungebundener Finanzkredit in Höhe von 40 Millionen US-Dollar in Aussicht gestellt.

**Ziel:**

Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Übernahme der Bundeshaftung für diesen durch ein österreichisches Bankenkonsortium zu gewährenden Kredit.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Aus der Durchführung dieses Bundesgesetzes erwachsen dem Bund keine Kosten, außer im Falle einer Haftungsinanspruchnahme. Ob es zu einer Inanspruchnahme aus der Bundeshaftung kommen wird, kann zur Zeit nicht vorausgesehen werden.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Jugoslawien befindet sich zur Zeit in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage. Unter den wirtschaftlichen Problemen kommt den Zahlungsbilanzschwierigkeiten besondere Bedeutung zu. In dieser wirtschaftlichen Ausnahmesituation ist eine schnelle Hilfe notwendig.

Es haben daher eine Reihe von Staaten, und zwar Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Kanada, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, die Schweiz und die USA in Anwesenheit von Vertretern des Internationalen Währungsfonds, der Weltbank sowie Kuwaits im Jänner 1983 in Bern über Kreditmaßnahmen, die zu einer Stabilisierung der wirtschaftlichen Lage in Jugoslawien beitragen sollen, beraten.

Diese Länder haben sich auf eine Hilfsaktion in Form von Export- und Finanzkrediten in Höhe von 1,3 Milliarden US-Dollar geeinigt.

Als weitere Hilfsmaßnahmen sind außerdem ein vom Internationalen Währungsfonds ausgearbeitetes Stabilisierungsprogramm, ein Überbrückungskredit der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, Finanzierungen der Weltbank sowie Kredite privater Banken vorgesehen.

Von Österreich ist eine Finanzhilfe in Form eines ungebundenen mittelfristigen Finanzkredites an die Jugoslawische Nationalbank in Höhe von 40 Millionen US-Dollar sowie von Exportkrediten in Höhe von 60 Millionen US-Dollar in Aussicht gestellt worden, wobei zu bemerken ist, daß das Exportkreditabkommen bereits unterzeichnet wurde.

Der vorliegende Entwurf dieses Bundesgesetzes soll den Bundesminister für Finanzen ermächtigen, die Haftung für diesen von einem österreichischen Bankenkonsortium zu gewährenden Finanzkredit von 40 Millionen US-Dollar zuzüglich anfallender Zinsen zu übernehmen.

Der Entwurf dieses Bundesgesetzes enthält Bestimmungen, die mit Ausnahme des § 4 und des

§ 5, soweit er sich auf § 4 bezieht, eine Verfügung über Bundesvermögen im Sinne des Artikels 42 Abs. 5 B-VG darstellen.

### Besonderer Teil

#### Zu § 1:

Die beabsichtigte ungebundene Finanzhilfe für Jugoslawien soll in Form eines Kredites eines österreichischen Bankenkonsortiums an die Jugoslawische Nationalbank erfolgen. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, hiefür namens des Bundes die Haftung in Form einer Garantie, die im Bankgeschäft üblich ist, zu übernehmen.

#### Zu § 2:

Der Bundesminister für Finanzen darf von dieser Ermächtigung nur unter gewissen Voraussetzungen Gebrauch machen.

Der ungebundene Kredit soll 40 Millionen US-Dollar oder deren Gegenwert in einer anderen Währung betragen. Da die internationale Entwicklung der Zinssätze während der siebenjährigen Laufzeit des Kredites nicht voraussehbar ist, wurde der Haftungsrahmen für Zinsen mit 60 Millionen US-Dollar vorgesehen. Beim derzeitigen Wechselkurs ergibt sich ein Schillinggegenwert der Haftung von rund 750 Millionen Schilling für das Kapital und rund 1,1 Milliarden Schilling für Zinsen.

Die im § 2 Z 1 bis 4 angeführten Bestimmungen dienen einer dem Art. 18 Abs. 1 B-VG Rechnung tragenden Determinierung.

#### Zu § 3:

Die Anrechnung auf den Gesamtbetrag der Haftung soll nicht mehr zu dem Kassenwert, wie dies in der überwiegenden Anzahl der Haftungsgesetze vorgesehen ist, erfolgen, sondern zu dem jeweils geltenden Devisenmittelkurs, um in Zeiten sich rasch ändernder Wechselkurse den tatsächlichen Paritätsverhältnissen genauer Rechnung zu tragen.

4

56 der Beilagen

**Zu § 4:**

Für die Übernahme der Bundeshaftung ist vom ausländischen Kreditnehmer ein Entgelt in Höhe von 0,25 vH pro Jahr zu entrichten, wie dies auch im Polenkohlegarantiegesetz, BGBl. Nr. 555/1980, vorgesehen ist.

**Kostenberechnung**

Aus der Durchführung dieses Bundesgesetzes erwachsen dem Bund keine Mehrkosten. Ob solche aus einer Inanspruchnahme der Haftung erwachsen und ob sie das im § 4 vorgesehene Entgelt übersteigen werden, kann zur Zeit noch nicht vorausgesehen werden.